

*Stempel:* KREISSTAATSANWALTSCHAFT  
I. ERMITTLUNGSABTEILUNG  
ul. Brzeska 97  
08-110 SIEDLCE  
Tel. 25 632 24 85

AZ: 3024-1.Ds.36.2021

Siedlce, am 14. Oktober 2022

## BESCHLUSS

über Aufhebung des Beschlusses über Versagung der Sperre der auf den Bankkonten befindlichen Geldmittel, Versagung der Anwendung von Vermögenssicherung und Versagung der Zulassung des Sachbeweises aus Geldmitteln

Staatsanwältin der Prokuratura Rejonowa w Siedlcech  
*[Bezirksstaatsanwaltschaft Siedlce]* Anita Żabczyńska-Komor, entsandt zur *Prokuratura Okręgowa w Siedlcech* *[Kreisstaatsanwaltschaft Siedlce]* hat

gemäß Art. 7 § 3 iVm Art. 34 § 1 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft vom 28. Jänner 2016 - Gesetz – und Art. 106a Abs 3a – arg a contrario – des Gesetzes über das Bankrecht vom 29. August 1997

beschlossen:

I. gemäß Art. 7 § 3 iVm Art. 34 § 1 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft vom 28. Jänner 2016 – den Beschluss vom 29. September 2022 über Versagung der Sperre der auf den Bankkonten befindlichen Geldmittel, Versagung der Vermögenssicherung und Versagung der Zulassung des Sachbeweises aus Geldmitteln aufzuheben;

II. gemäß Art 106a Abs 3a - argumentum a contrario - des Gesetzes über das Bankrecht vom 29. August 1997 über die auf den nachstehend angeführten Bankkonten bei der PKO Bank Polski S.A. befindlichen Geldmittel Sperre zu verhängen:

1. PLN 64 1020 2892 0000 5102 0771 6865 betr. den Betrag 25.393.993,13 PLN;
2. EUR 61 1020 2892 0000 5902 0771 6915 betr. den Betrag 950.163,24 EUR;
3. PLN 66 1020 2892 0000 5702 0771 6923 betr. den Betrag 25.393.993,13 PLN;
4. PLN 71 1020 2892 0000 5502 0771 6931 betr. den Betrag 25.393.993,13 PLN;
5. PLN 16 1020 2892 0000 5902 0771 6949 betr. den Betrag 25.393.993,13 PLN;
6. PLN 67 1020 2892 0000 5202 0771 6956 betr. den Betrag 25.393.993,13 PLN;
7. PLN 74 1020 2892 0000 5902 0771 6972 betr. den Betrag 25.393.993,13 PLN;

deren Inhaber die Gesellschaft myWorld Poland sp. z o.o. mit Sitz in Kraków [Krakau], REGON 241056212, NIP 954-265-70-80 ist, auf die Dauer von 6 Monaten ab dem Tag der Kontensperre, d.h. bis zum 14. April 2023, in der Form, dass die vorstehend angeführten Beträge gesperrt werden und die Verfügungsberechtigten bei diesen Bankkonten über diese Beträge nicht verfügen dürfen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die *Prokuratura Okręgowa w Siedlcach* [Kreisstaatsanwaltschaft Siedlce] leitet das Ermittlungsverfahren, das ursprünglich von der *Prokuratura Okręgowa w Warszawie* [Kreisstaatsanwaltschaft Warschau] geführt wurde, in der nachstehend bezeichneten Strafsache:

1. Vertreter der Gesellschaft Lyoness Europe AG, die in der Schweiz eingetragen ist, haben im bewussten und gewollten Zusammenwirken in Bezug auf Zahlungsmittel im Gesamtwert von PLN 21.098.062,64 sowie EUR 950.163,24, welche aus einem Vorteil aus einer Straftat stammen, über Bankkonten bei der ING Bank Śląski S.A. Handlungen vorgenommen, welche die Ermittlung des kriminellen Ursprungs der Gelder oder ihres Standortes, ihre Aufdeckung, ihre Beschlagnahme oder ihren Verfall, vereiteln oder erheblich erschweren können, d.h. ein Verbrechen nach Art. 299 § 1 und 5 des [polnischen] Strafgesetzbuches begangen haben;

2. Vertreter des Lyconet Marketing Programms (zuvor das Lyoness Loyalty Program) haben an einem unbestimmten Ort und zu einer unbestimmten Zeit zwecks Erzielung eines Vermögensvorteils eine unbestimmte Anzahl von Personen zur

nachteiligen Verfügung über ihr Vermögen in Höhe von nicht weniger als 4.295.930,49 PLN verleitet, indem sie diese Personen über die Möglichkeit, Vermögensvorteile durch Investitionen und Teilnahme an dem oben genannten Programm getäuscht haben, d.h. ein Verbrechen nach Art. 286 § 1 des [polnischen] Strafgesetzbuches iVm Art. 294 § 1 des [polnischen] Strafgesetzbuches begangen haben;

3. sie haben an einem unbestimmten Ort und zu einer unbestimmten Zeit im Rahmen des Verkaufes von Beteiligung an Gewinnen Finanzmittel der Mitglieder des Programms mit der Bezeichnung Lyconet Marketing Programms (zuvor das Lyoness Loyalty Program) gesammelt und in der Folge die gesammelten Finanzmittel mit Investitionsrisiko belastet, ohne die erforderliche Genehmigung zu besitzen, d.h. ein Verbrechen nach Art. 287 Abs 1 des Gesetzes über Investmentfonds und die Verwaltung von alternativen Investmentfonds [*Ustawa o funduszach inwestycyjnych i zarządzaniu alternatywnymi funduszami inwestycyjnymi*] vom 27. Mai 2004 begangen haben;

sowie wegen der weiteren Straftaten, die im Hinblick auf die identen Subjekte und Objekte dem gegenständlichen Verfahren beigegeben wurden.

Am 22. Dezember 2020 langte bei der *Prokuratura Okręgowa w Warszawie* [Kreisstaatsanwaltschaft Warschau] die von RA Kamil Hupajto und RA Maciej Grzegorzcyk von der Rechtsanwaltskanzlei KHG gegen die Geschäftsführer der Lyconet International AG mit Sitz in Wien, der Lyconet Global AG mit Sitz in Zürich, der Lyoness Europe AG mit Sitz in Buchs, der myWorld Poland sp. z o.o. mit Sitz in Kraków erstattete Anzeige ein. Zur Anzeige gebracht wurde u.a. das Verbrechen eines Betrugs in Bezug auf bedeutende Vermögenswerte, d.h. eine Straftat nach Art. 286 § 1 des [polnischen] Strafgesetzbuches iVm Art. 294 § 1 des [polnischen] Strafgesetzbuches. Die Anzeige stützte sich faktisch und rechtlich auf der Tatsache, dass die verdächtigten Rechtssubjekte ein Marketingsystem, ähnlich einem Schneeballsystem, errichtet haben, in dem das Lukrieren von Finanzgewinnen an die Bedingung, weitere Kunden durch Verbraucher in das System zu bringen, gebunden war, was dem Grunde nach verboten ist, u.a. im Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.

Der Anzeigende stützte sich weitgehend auf die Entscheidungsgründe des

verwaltungsrechtlichen Bescheids Nr. DOZIK-12/2019 des [polnischen] Präsidenten des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz [UOKiK] vom 30. Dezember 2019, in dem der Präsident des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz das Vorgehen der Lyonesse Europe AG mit Sitz in Buchs, Schweiz, als eine die Kollektivinteressen der Verbraucher verletzende Geschäftspraxis einstufte, die darin bestand, den Mitgliedern des Programms mit der Bezeichnung Lyonesse Treueprogramm die Möglichkeit zu bieten, materielle Vorteile zu erhalten, die davon abhängig gemacht wurden, dass sie andere Personen in das oben genannte Programm brachten, sofern sie zuvor Vorauszahlungen für den Erwerb von Gutscheinen oder Geschenkkarten von Lyonesse-Partnerhändlern geleistet hatten, was eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne von Art. 7 Punkt 14 des Gesetzes zur Bekämpfung unlauterer Marktpraktiken vom 23. August 2007 darstellt und die Kollektivinteressen der Verbraucher verletzt und somit gegen Art. 24 Abs 1 und 2 des Gesetzes über Wettbewerb und Verbraucherschutz verstößt. In dem zitierten Bescheid forderte der Präsident des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz die belangte Gesellschaft auf, binnen 4 Monaten die Vorauszahlungen an sämtliche Verbraucher zurückzuerstatten. Das gegenständliche Verfahren gegen die genannte Gesellschaft war seit Jänner 2013 anhängig. Im Zuge dieses Verfahrens erhob der Präsident des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz mehrere Unterlagen und holte schriftliche Stellungnahmen der Gesellschaft ein; die Gesellschaft kooperierte während des Verfahrens mit dem Amt, und gleichzeitig bestritt sie aktiv die Feststellungen des Amtes. Mittlerweile legte die Gesellschaft gegen den Bescheid Berufung ein, und das Verfahren ist beim Sąd Apelacyjny w Warszawie [Berufungsgericht in Warschau] anhängig.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Verfahrens vor dem Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz unter der Firma Lyonesse Poland sp. z o.o. fungierte, bestand in der Schaffung eines Treueprogramms, das darauf abzielte, dass die Mitglieder Waren und Dienstleistungen sowie Gutscheine und Geschenkkarten von den Partnerhändlern der Gesellschaft erwarben. Im Gegenzug sollten die Mitglieder materielle Vorteile erhalten. Die Teilnahme an dem Treueprogramm konnte online oder mittels eines Papierformulars beantragt werden.

Ein Mitglied konnte auch von einem bestehenden Mitglied des Programms empfohlen werden. Die Anmeldung war für ein neues Mitglied kostenlos. Für die Person, die ein neues Mitglied anmeldete, entstanden relativ geringe Kosten. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Lyoness Zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ZAGB) musste jedes Mitglied des Programms seine Einkäufe bei den Lyoness-Partnerhändlern registrieren. Auf dieser Grundlage konnte er ein so genanntes Cashback erhalten, d. h. eine Rückerstattung von 2 % des Kaufwerts. Darüber hinaus erhielt ein Mitglied des Treueprogramms finanzielle Vorteile aus Einkäufen, die von Personen getätigt wurden, die den Partnerhändlern empfohlen wurden, und aus Einkäufen, die von Personen getätigt wurden, die von ihm empfohlen wurden. Dabei handelte es sich um einen so genannten Freundschaftsbonus und einen indirekten Freundschaftsbonus in Höhe von 0,5 % des Kaufwerts. Darüber hinaus konnte ein Mitglied einen finanziellen Vorteil erhalten, sobald der entsprechende Betrag auf seinem "persönlichen Einheiten-Konto" eingegangen war. Dieser letztgenannte finanzielle Vorteil konnte entweder durch Einkäufe bei Partnerhändlern der Gesellschaft oder durch Vorauszahlungen auf den Kauf von Gutscheinen und Geschenkkarten der Partnerhändler der Gesellschaft erworben werden. Diese Vorauszahlungen waren nicht rückzahlbar, und das System der Auszahlung von Vorteilen aus der bloßen Einzahlung von Vorauszahlungen war kompliziert und richtete sich nach den sog. Verrechnungseinheiten, die auf dem persönlichen Konto jedes Mitglieds gebucht waren. Nach Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen, die in den Geschäftsbedingungen festgelegt waren, konnte ein Mitglied eine Treueprämie, einen Treuebonus, eine Partnerprämie, eine Bonus-Einheit, eine Umbuchung der Einheiten, einen Karrierepunkte-Bonus, eine Monatsprämie und ein Treue-Einkaufsbudget erhalten.

Im Jahre 2014 wurde das Lyoness-Programm in zwei Teile aufgeteilt. Das eine Geschäftsfeld ist das Lyoness-Treueprogramm, das zweite ist das Lyconet-Marketingprogramm. Die Mitglieder des Lyoness-Treueprogramm konnten bis 5% des Einkaufswertes zurückerstattet bekommen, je nach Partnerhändler, bei dem die Einkäufe getätigt wurden. Darüber hinaus konnte ein Mitglied auch die sog. Shopping Points bekommen. Diese berechtigten zu bestimmten Rabatten. Auch konnte ein

Mitglied, wie im vorherigen Programm, die sog. Freundschaftsboni für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen im Programm durch empfohlene Personen erhalten. Die aus dem Cashback sowie aus dem Freundschaftsbonus resultierenden Beträge wurden auf das Konto des Mitglieds des Treueprogramms einmal in der Woche nach Überschreitung des Betrages von PLN 22,50 überwiesen. Hingegen war das Lyoness-Marketingprogramm für Personen, welche als Unternehmer tätig waren, und sie bekamen den Status der sog. Marketer. Solche Personen waren Selbständige und wurden zu Marketingtätigkeit zwecks Anwerbung von möglichst hoher Personenanzahl für das Lyoness-Treueprogramm verpflichtet. Die Auszahlung der Vergütung der Marketer war kompliziert, weil sie mit deren Tätigkeit in weiteren Programmen mit den Bezeichnungen Balance Programm bzw. Career Programm verbunden war. Grundsätzlich war die Vergütung eines Marketers vor allem von der Anzahl der von ihm sowie von den vom ihm für das Programm gewonnenen Personen getätigten Einkäufe abhängig. Die Marketer konnten auch außer der Vergütung auch andere Vorteile aus dem Programm bekommen, z.B. Lyoness-Rabattgutscheine.

Im Oktober 2017 wurde Lyoness Poland von der Casback World Europe Limited mit Sitz in London übernommen und der Name der Gesellschaft wurde in myWorld Poland sp. z.o.o. geändert. Seit dem 1. November 2017 wurde das Lyoness-Treueprogramm der Gesellschaft durch das Programm Cashback World, das durch die myWorld Poland sp.z.o. mit Sitz in Kraków [*Krakau*] betrieben wird, ersetzt. Das Programm wurde dahingehend verändert, dass seine Mitglieder Vermögensvorteile ausschließlich für die von ihnen getätigten Einkäufe erhalten konnten. Der sog. Freundschaftsbonus, der Vorteile für das Mitglied brachte, wenn die von ihm empfohlenen Personen Einkäufe tätigten, wurde abgeschafft. Außer dem Treueprogramm existierte das Programm für die Marketer mit etwas veränderten Regeln für ihre Vergütung weiter. Seit dem 7. März 2019 wird das Lyconet-Marketingprogramm durch die Gesellschaft Lyconet International AG mit Sitz in Wien geführt.

Das durch Lyoness geschaffene Treuesystem funktioniert in ein paar dutzend

Ländern, und seine Partner in Polen sind sehr große Unternehmen, z.B. Orlen, Żabka, Wólczanka, Media Expert, EMPIK, Booking.com und viele mehr. Das Programm funktioniert bis heute, und in Polen hat es mindestens mehrere zehntausend Mitglieder.

Für die Bezeichnung einer wirtschaftlichen Tätigkeit als „Schneeballsystem“ müssen mehrere Elemente, die auch in der Judikatur des EU-Gerichtshofes (EuGH) ausgearbeitet wurden, vorhanden sein.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 3. April 2014 sind die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit als "Schneeballsystem" angesehen werden kann, dass das Mitglied verpflichtet ist, andere Personen in das System einzuführen, dass von den Mitgliedern Leistungen eingenommen werden, aus denen dann die Vergütungen der bereits am System beteiligten Mitglieder finanziert werden. Die fraglichen Leistungen stehen in keinem Verhältnis zu den erhaltenen Gegenleistungen, z. B. eine sehr hohe Zahlung für Materialien wie "Werbebroschüren", und sie bilden die Grundlage für die Finanzierung eines Unternehmens, das im Wesentlichen keine anderen Tätigkeiten ausübt. Mit anderen Worten: Ohne die oben genannten Vorteile, die sich aus den ständig neuen Mitgliedern ergeben, dürfte das System aller Wahrscheinlichkeit nach zusammenbrechen. Darüber hinaus hat ein System nach Ansicht des EuGH eine Schneeballsystemstruktur, wenn es mehrstufig ist und die Aufnahme neuer Mitglieder kollektiv und dynamisch erfolgt. An der Spitze der Schneeballstruktur steht ein Rechtssubjekt, die das gesamte System verwaltet.

Das Verbot von Aktivitäten des Typs „Schneeballsystem“ wurde kraft der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Rates in Gestalt des Art 7 Punkt 14 des Gesetzes vom 23. August 2007 zur Bekämpfung unlauterer Marktpraktiken in das polnische Rechtssystem aufgenommen. Nach dieser Bestimmung ist es verboten, *schneeballsystemartige Werbesysteme einzurichten, zu betreiben oder zu fördern, bei denen der Verbraucher eine Dienstleistung erbringt und im Gegenzug die Möglichkeit erhält, materielle Vorteile zu erhalten, die in erster Linie von der Einführung anderer Verbraucher in das System und nicht vom Verkauf oder Verbrauch von Produkten*

*abhängen.* Bei der Analyse des normativen Gehalts dieser Bestimmung ist darauf hinzuweisen, dass der polnische Gesetzgeber der Auffassung war, dass ein Schneeballsystem voraussetzt, dass der Gewinn des daran teilnehmenden Verbrauchers in erster Linie auf der Einführung anderer Verbraucher in das System und nicht auf einer anderen Tätigkeit des Verbrauchers beruht. Die Formulierung "in erster Linie" bedeutet, dass ein Mitglied an diesem System andere Gewinne im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in dem System erzielen kann, sein Hauptgewinn jedoch darauf beruht, dass andere von ihm empfohlene Mitglieder dem System beitreten.

Nach Auswertung der AGB und Zusätzlichen AGB der geprüften Gesellschaften stellte das Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz [UOKiK] fest, dass jedes Mitglied des Systems zwar theoretisch mit einem Gewinn rechnen konnte, wenn es nur selbst bei Lyoness-Partnerhändlern einkaufte und keine anderen Personen für das System empfahl, dass es aber in der Praxis unmöglich war, den Vergütungsanspruch und die Vergütung selbst, abgesehen vom so genannten Cashback, zu erhalten, ohne andere Mitglieder zu empfehlen, die ihrerseits Waren und Dienstleistungen bei den Lyoness-Partnerhändlern der Gesellschaft kauften. Vorteile wie z. B. Partnerprämien oder Karrierepunkte waren untrennbar mit den Kaufaktivitäten der vom Mitglied empfohlenen Personen verbunden und nicht mit dem bloßen Kauf von Waren und Dienstleistungen durch das Mitglied selbst.

In Anbetracht dessen kam das Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz [UOKiK] zu dem Schluss, dass die Geschäftspraktiken von Lyoness eine nach Artikel 7 Absatz 14 des Gesetzes vom 23. August 2007 zur Bekämpfung unlauterer Marktpraktiken eine verbotene Verkaufsförderungsmaßnahme darstellt und die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt.

Die schneeballsystemartigen Aktivitäten von Lyoness wurden in Italien und Norwegen von den dortigen Behörden, die für die Einhaltung der Wettbewerbsregeln auf dem Markt sorgen, untersagt.

Die Gesellschaft legte hingegen Unterlagen vor, aus denen hervorging, dass in Ländern wie Australien, Finnland, Litauen und Schweden ein ähnliches System von den

dortigen Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörden als nicht gegen die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Rates über das Verbot von Schneeballsystemwerbung und andere lokale Vorschriften zum Verbot solcher Aktivitäten verstoßend angesehen wurde.

Am 29. September 2022 wurde unter Berücksichtigung der oben dargestellten Umstände und der Auslegung der strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 2007 über die Bekämpfung unlauterer Marktpraktiken, des Gesetzes vom 16. Februar 2007 über den Wettbewerb und den Verbraucherschutz, des Gesetzes vom 27. Mai 2004 über Investmentfonds und die Verwaltung alternativer Investmentfonds, insbesondere des Art. 287 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 286 Abs. 1 des [polnischen] Strafgesetzbuches beschlossen, die Sperrung der auf Bankkonten angesammelten Gelder abzulehnen, keine Vermögenssicherung vorzunehmen und Bargeld nicht als Beweismittel anzuerkennen.

Daraufhin hat die Regionale Staatsanwaltschaft Lublin als Ergebnis der Überprüfung der Richtigkeit der oben genannten Entscheidung gemäß Artikel 7 § 3 iVm Artikel 34 § 1 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft vom 28. Jänner 2016 angeordnet, einen Beschluss über die Sperrung von Geldern auf den Bankkonten der Gesellschaften, deren Involvierung in das gegenständliche Prozedere im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt wurde, zu erlassen.

In diesem Zusammenhang wurden die gesammelten Beweise erneut ausgewertet, und unter Berücksichtigung der Begründung der Dienstanordnung ist festzustellen, dass es Anhaltspunkte für die Schlussfolgerung gibt, dass in der Realität des analysierten Sachverhalts die Bank und deren Tätigkeit für kriminelle Zwecke genutzt wurde, da die Bankkonten für das Sammeln von den aus Straftaten stammenden Geldern sowie für die Geldwäsche verwendet wurden, wie aus der diesbezüglichen Mitteilung des Generalinspektors für Finanzauskunft (Seiten 2892-2921, Bd. XV) hervorgeht. Ein dringender Verdacht, dass eine Straftat nach Art. 299 des [polnischen] Strafgesetzbuches begangen wurde, ist Voraussetzung für die Kontensperre.

Darüber hinaus darf nicht aus den Augen verloren werden, dass eines der

Leitprinzipien eines Strafverfahrens darin besteht, die rechtlich geschützten Interessen des Opfers im Verlauf des Verfahrens zu berücksichtigen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union zu missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen (im polnischen Recht als verbotene Vertragsbestimmungen oder missbräuchliche Klauseln bezeichnet).

Es wurde festgestellt, dass die von den Prozessbevollmächtigten der Opfer, RA Kamil Hupajło und RA Maciej Grzegorzczak, angegebenen Bankkonten bei der ING Bank Śląski S.A., und zwar:

- 35 1050 1214 1000 0023 3911 7521

- 25 1050 1214 1000 0023 3911 7604

- 45 1050 1214 1000 0023 3911 7729

- 70 1050 1214 1000 0023 6584 5532

am 23. März 2021 geschlossen wurden, und an ihrer Stelle eröffnete die Gesellschaft myWorld mit Sitz in Krakau neue Bankkonten bei der PKO Bank Polski S.A., die im Spruch des Beschlusses angegeben sind. Es besteht also der begründete Verdacht, dass die Gelder der Opfer auf den neu eröffneten Bankkonten liegen.

Diese Schlussfolgerung ist auch durch die komplexe Struktur der organisatorischen Umgestaltung der Gesellschaft gerechtfertigt. Im Oktober 2017 wurde Lyoness Polen von der Cashback World Europe Limited mit Sitz in London übernommen und in myWorld Poland sp. z o.o. umbenannt. Am 1. November 2017 wurde das Lyoness Treueprogramm, das von der durch Lyoness Polen vertretenen Gesellschaft betrieben wurde, durch das Cashback World Programm ersetzt, das von myWorld Poland sp. z o.o. mit Sitz in Kraków [Krakau] betrieben wird. Das Marketingprogramm wird seit dem 7. März 2019 nicht mehr von der Lyoness Europe AG betrieben. Das Programm wird nun von der Lyconet International AG mit Sitz in Wien betrieben.

Daher wurde wie im Spruch entschieden.

*Stempel:* Staatsanwalt der Bezirksstaatsanwaltschaft

Anita Żabczyńska-Komor, entsandt zur Kreisstaatsanwaltschaft Siedlce

*Unterschrift unleserlich*

Belehrung:

Gegen den staatsanwaltlichen Beschluss kann an das für die Rechtssache zuständige Gericht binnen 7 Tagen ab Zustellung des Beschlusses eine Beschwerde eingebracht werden. Die Beschwerde ist bei dem Staatsanwalt, der den angefochtenen Beschluss erlassen hat, einzubringen (Art. 106a Abs. 1 des Gesetzes über das Bankenrecht vom 29.08.1997, Gesetzblatt von 2021, Pos. 2439, Art. 122 § 1 und 2 sowie Art. 460 [poln.] StPO).

Verfügung:

I. Gemäß Art. 100 § 4, Art. 140 [poln.] StPO ist der Beschluss an folgende Personen zuzustellen:

1. Prozessbevollmächtigte der Opfer:

RA Kamil Hupajto, Zustelladresse: KHG Hupajto & Partnerzy, Kancelaria Adwokacko-Radcowska, ul. Dmowskiego 3/9, 50-203 Wrocław;

RA Maciej Grzegorzczak, Zustelladresse: KHG Hupajto & Partnerzy, Kancelaria Adwokacko-Radcowska, ul. Dmowskiego 3/9, 50-203 Wrocław;

RA Katarzyna Pasek, Zustelladresse: Kancelaria Radcy Prawnego, ul. Relaksowa 9/67, 20-819 Lublin;

2. myWorld Poland sp. z o.o., Zustelladresse: ul. Generata Bohdana Zielińskiego 22, 30-320 Kraków, sowie

3. PKO Bank Polski Spółka Akcyjna – Centrala, ul. Puławska 15, 02-515 Warszawa, sowie per Fax: 22 521 84 18, allfällig per E-Mail: [dbe@pkobp.pl](mailto:dbe@pkobp.pl)

II. Gemäß Art. 131 § 2 [poln.] StPO sind die Opfer auch in der Form zu verständigen, dass der gegenständliche Beschluss auf dem Internetportal der Bezirksstaatsanwaltschaft Siedlce samt Belehrung über das Recht auf Beantragung der Zustellung einer Ausfertigung des gegenständlichen Beschlusses an jedes Opfer binnen 7 Tagen ab Veröffentlichung bekanntgemacht wird.

*Stempel:* Staatsanwalt der Bezirksstaatsanwaltschaft

Anita Żabczyńska-Komor, entsandt zur Kreisstaatsanwaltschaft Siedlce

*Unterschrift unleserlich*

*Rundsigel mit polnischem Staatswappen und Inschrift: Prokuratura Okręgowa w Siedlcach  
[Kreisstaatsanwaltschaft Siedlce]*

-----  
Die genaue Übereinstimmung der vorstehenden Übersetzung mit dem (der) –  
angehefteten – vorliegenden – beglaubigten – Original – Abschrift bzw. – Ablichtung  
bestätige ich unter Berufung auf meinen Eid.

Villach, am 20.02.2023